

Unternehmensführung

Konzepte, Strategien und Praxis für erfolgreiches Management und Leadership

Bearbeitet von
Prof. Dr. Ralf Dillerup, Prof. Dr. Roman Stoi

5. Auflage 2016. Buch. XVI, 1079 S. Gebunden
ISBN 978 3 8006 5112 2
Format (B x L): 17,0 x 24,0 cm

[Wirtschaft > Management > Unternehmensführung](#)

Zu [Inhalts-](#) und [Sachverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei


DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

2.5 Unternehmensverfassung

Leitfragen

- Was beinhaltet eine Unternehmensverfassung?
- Welche Grundformen von Unternehmensverfassungen stehen für deutsche und internationale Unternehmen zur Verfügung?
- Womit beschäftigt sich die Corporate Governance und was bedeutet Compliance?

Die **Unternehmensverfassung** beinhaltet grundlegende Regelungen über die Organe eines Unternehmens sowie deren Rechte und Pflichten. Sie bilden einen Ordnungsrahmen für die Organisation eines Unternehmens und sind damit der normative Teil dieser Führungsfunktion.

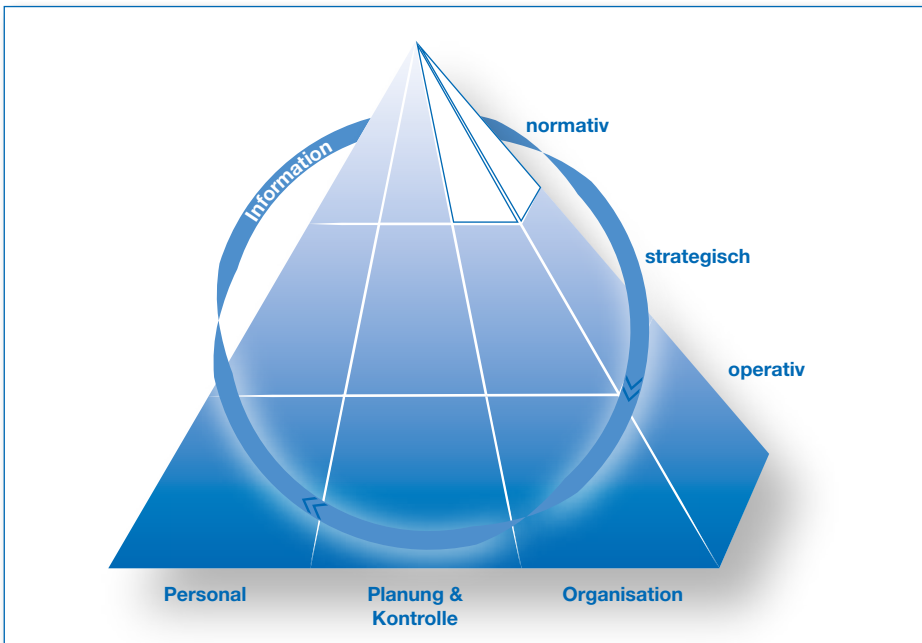


Abb. 2.5.1: Unternehmensverfassung im integrierten System der Unternehmensführung

2.5.1 Formen der Unternehmensverfassung

Je nach Rechtsform eines Unternehmens kann die Unternehmensführung im gesetzlichen Rahmen Gestaltungsspielräume nutzen, um die Unternehmensziele (vgl. Kap. 2.3) organisatorisch umzusetzen. Die Unternehmensverfassung trägt dazu bei, dass die Unternehmensführung tatsächlich im **Interesse der Eigentümer** handelt (vgl. *Hungenberg, 2014, S. 33*). Diese Ausrichtung an den Zielen der Eigentümer kann jedoch unterschiedlich stark sein.

Eigentümer-
interessen

Im Fall eines eigentümergeführten Unternehmens tragen die Eigentümer das Kapitalrisiko, besitzen die Verfügungsgewalt und haben vollen Anspruch auf den erwirtschafteten Gewinn. Diese Konstellation ist bei kleinen und mittelständischen Unternehmen häufig zu finden. Geben die Eigentümer die Unternehmensführungsfunktion an angestellte Führungskräfte ab, dann entsteht eine Trennung zwischen Eigentum und Verfügungsgewalt. Dies führt zu einem Regelungsbedarf, der im Rahmen der Unternehmensverfassung zu lösen ist. Er tritt überwiegend bei Großunternehmen auf. Die theoretische Basis hierfür bildet die neue Institutionenökonomie (vgl. Kap. 1.2.2) und insbesondere die **Principal-Agent-Theorie** (vgl. Kap. 1.2.2.3). Dort werden Zielkonflikte zwischen dem Auftraggeber (Prinzipal) und des zur Realisierung seiner Interessen eingesetzten Auftragnehmers (Agent) betrachtet. Die Unternehmensführung ist in diesem Falle ein Agent der Eigentümer. Sie handelt dabei jedoch nicht immer in deren Interesse, sondern kann auch eigene Zielsetzungen verfolgen und Informationen opportunistisch ausnutzen. **Lösungsansätze** dieses Zielkonflikts zwischen Eigentümern und angestellten Führungskräften sind:

- **Anreizsysteme**, um die persönliche Zielerreichung der Unternehmensführung mit den Zielen der Eigentümer zu vereinbaren, wie z. B. Aktienoptionen für die Führungskräfte.
- **Überwachungs- und Kontrollinstrumente**, um die Information der Eigentümer zu verbessern. Dies können z. B. externe Wirtschaftsprüfer oder ein Aufsichtsrat sein.

Die Unternehmensverfassung orientiert sich neben den Unternehmenszielen (vgl. Kap. 2.3) auch an den gesetzlichen Anforderungen der Länder, in denen das Unternehmen tätig ist. In deutschen Kapitalgesellschaften können etwa neben den Eigentümerinteressen auch die Interessen der Mitarbeiter in den Organen der Unternehmensführung vertreten sein. Gesetzliche Regelungen schreiben diese Mitbestimmung in der **Betriebsverfassung** vor. Damit ist sie Teil der Unternehmensverfassung. Je nach Ausprägung der Unternehmenswerte (vgl. Kap. 2.2) können weitere Interessengruppen in die Unternehmensverfassung einbezogen werden.



Die **Unternehmensverfassung** bestimmt die Organe eines Unternehmens sowie deren Rechte und Pflichten (vgl. *Hungenberg*, 2014, S. 38).

Die Unternehmensverfassung besteht zum einen aus gesetzlichen Vorschriften (z. B. Gesellschafts- oder Arbeitsrecht, Betriebsverfassung) und zum anderen aus betrieblich frei gestaltbaren Elementen (z. B. Satzungen oder Geschäftsordnungen). Sie umfasst damit alle Regelungen, welche die Gründung und die Beendigung eines Unternehmens, ihr Außenverhältnis, grundsätzliche Entscheidungen sowie die Verteilung des ökonomischen Erfolgs betreffen. Insbesondere die Rechte der Spitzenorgane, wie etwa deren Bezeichnung, Zustandekommen, Zusammensetzung, Zusammenwirken und deren Kompetenzen sind in der Unternehmensverfassung geregelt (vgl. *Bleicher*, 1994, S. 292). Die Unternehmensverfassung teilt Rechte und Pflichten speziellen Personengruppen zu. Sie legt damit auch fest, welche Personengruppen an der Unternehmensführung mitwirken. Die internationale Gestaltung der Unternehmensverfassung wird im Folgenden am Beispiel angloamerikanischer Aktiengesellschaften erläutert. Die Gestaltung der deutschen Form der Unternehmensverfassung wird anhand deutscher Aktiengesellschaften und GmbHs vorgestellt.

Die US-amerikanische Unternehmensverfassung für Aktiengesellschaften (Stock Corporation) gilt als Prototyp des **angloamerikanischen Modells**. Die amerikanische Unterneh-

Principal-Agent-
Problematik

Lösungs-
ansätze

Betriebsver-
fassung

Angloameri-
kanisches
Modell

mensverfassung für Aktiengesellschaften sieht zwei **Gesellschaftsorgane** vor und wird deshalb als zweistufiges Modell (two-tier) oder als „Board-Verfassung“ bezeichnet (vgl. Kieser/Walgenbach, 2010, S. 55 ff.; Abb. 2.5.2):

- Das **Shareholders' Meeting** (Aktionärsversammlung) entspricht weitgehend der deutschen Hauptversammlung und wird einmal jährlich mit folgenden Aufgaben einberufen:
 - Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Board of Directors.
 - Erstellung und Änderung des Gründungsvertrags (Charter) und der Geschäftsordnung.
 - Beschlussfassung über besondere Angelegenheiten, wie etwa Fusion, Unternehmensauflösung oder Veräußerung wesentlicher Teile des Gesellschaftsvermögens.
- Das **Board of Directors** (Verwaltungsrat) vereint die Leitungs- und Kontrollfunktion des Unternehmens. Innerhalb des Boards werden verschiedene Ausschüsse und Komitees gebildet, die inhaltlich abgegrenzte Leitungsaufgaben wahrnehmen. So ist z. B. das Audit Committee mit der Vorbereitung der Abschlussprüfung betraut. Die operative Unternehmensführung wird an Officers delegiert, die vom Board of Directors ernannt, überwacht und abberufen werden. Die Executive Officers (Chief Executive Officer (CEO), Chief Financial Officer (CFO) etc.) sind Mitglieder der Unternehmensführung, aber kein eigenständiges Organ der Gesellschaft. Häufig gehören sie ebenfalls dem Board an. Insbesondere der Chief Executive Officer übernimmt meist gleichzeitig die Funktion des Board-Vorsitzenden (Chairman). Im Board finden sich zwei Arten von Mitgliedern:
 - **Managing Directors** (Inside Directors) sind leitende Führungskräfte des Unternehmens, die zugleich hauptberuflich als Executive Officers dem Board angehören.
 - **Outside Directors** werden in das Board gewählt und sind nebenamtlich tätig. Sie sollen eine Kontrollfunktion übernehmen. Es dürfen keine Fremdkapitalgeber oder Mitarbeiter des Unternehmens berufen werden.

Shareholders' Meeting

Board of Directors

Managing & Outside Directors

Grundsätzlich ist die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Board of Directors die Aufgabe des Shareholders' Meeting. In der Praxis bevollmächtigen die Gesellschafter häufig den Chief Executive Officer, über die Besetzung des Boards zu bestimmen. Somit

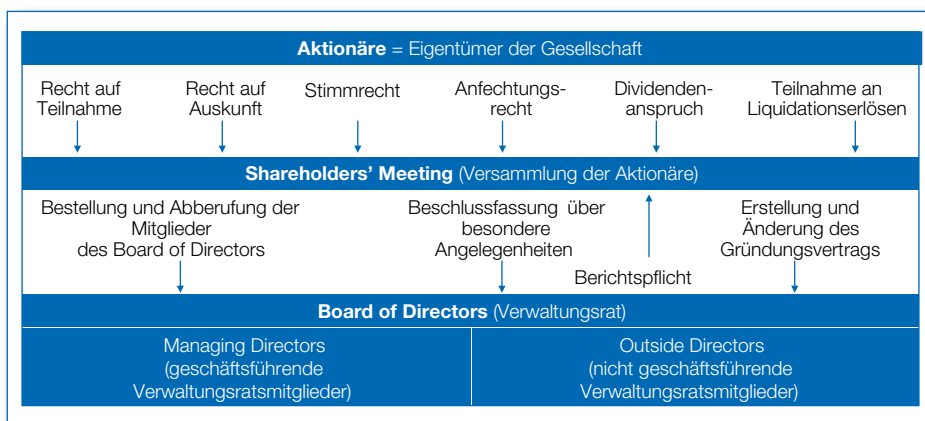


Abb. 2.5.2: Unternehmensverfassung amerikanischer Aktiengesellschaften

kann auch Einfluss auf die Auswahl und Bestellung der Outside Directors ausgeübt werden. Dies schränkt deren Kontrollfunktion ein. Die damit verbundene Machtkonzentration ermöglicht einerseits ein flexibles und schlagkräftiges Handeln, führt aber andererseits zu einer mangelnden Kontrolle der Unternehmensführung.

Deutsche
Aktien-
gesellschaft
Hauptver-
sammlung

- Im Gegensatz zum zweistufigen angloamerikanischen Modell besitzt eine deutsche **Aktiengesellschaft drei Organe** (vgl. *Aktiengesetz* § 76–149, Abb. 2.5.3):

- Die **Hauptversammlung** ist das Gesellschafterorgan, zu dem sich die Eigentümer des Unternehmens mindestens einmal im Jahr zusammenfinden. Der Aktienbesitz verleiht dem Aktionär das Recht, Auskunft über die Angelegenheiten der Aktiengesellschaft zu bekommen und Einfluss auf das Unternehmen zu nehmen. Diesen Einfluss nimmt er insbesondere über sein Stimmrecht wahr. Die Hauptversammlung wird in die Entscheidungen der Unternehmensführung nicht einbezogen. Analog zum Shareholders' Meeting hat die Hauptversammlung im Wesentlichen folgende Aufgaben:

- Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrats, wobei in mitbestimmten Gesellschaften nur die Hälfte der Mitglieder von der Hauptversammlung und die andere Hälfte von den Arbeitnehmern festgelegt werden.
- Entscheidung über die Verwendung des Bilanzgewinns, die Bestellung der Abschlussprüfer und die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat.
- Beschluss über grundlegende Maßnahmen, wie etwa Änderungen der Satzung, Kapitalerhöhungen, die Auflösung des Unternehmens, Fusionen, Umwandlungsmaßnahmen oder Übertragung der Aktiva.

Aufsichtsrat

- Der **Aufsichtsrat** kontrolliert für die Eigentümer die Unternehmensführung einer Aktiengesellschaft. Während in den USA überwiegend die Eigentümerinteressen durch das Board of Directors vertreten werden, handelt der deutsche Aufsichtsrat im Interesse der Eigentümer und Beschäftigten. Er ist für das langfristige Wohl des Unternehmens verantwortlich, wogegen sich das amerikanische Board of Directors vor allem auf die Steigerung des Aktionärsvermögens konzentriert. Deutsche Aufsichtsräte müssen sich zweimal im Halbjahr treffen, während amerikanische Boards of Directors dies üblicherweise sechsmal pro Jahr tun. Der Aufsichtsrat hat folgende Kompetenzen:

- Seine Hauptaufgabe ist die Überwachung des Vorstands. Er überprüft die Ordnungsmäßigkeit der Unternehmensführung. Die Überwachungstätigkeit beschränkt sich auf die Prüfung und Beratung der vom Vorstand vorgelegten Berichte. Darüber hinaus hat der Aufsichtsrat das Recht zur Einsicht und Prüfung der Bücher sowie der Vermögensgegenstände der Gesellschaft.
- Feststellung und Prüfung des Jahresabschlusses sowie Erarbeitung eines Vorschlags über die Verwendung des Gewinns.
- Einwilligung zu zustimmungspflichtigen Geschäften, die in der Satzung einzeln festgeschrieben werden. Dies sind etwa Entscheidungen über den Erwerb oder die Veräußerung von Beteiligungen, die Expansion von Niederlassungen oder Betriebsstätten sowie die Aufnahme von Kooperationen.
- Bestellung und Abberufung des Vorstands.

Vorstand

- Der **Vorstand** ist das oberste Führungsorgan der Aktiengesellschaft. Er übernimmt die Unternehmensführung und vertritt das Unternehmen eigenverantwortlich gegenüber außenstehenden Dritten. Seine Einflussmöglichkeiten werden nur durch die Rechte der Hauptversammlung und des Aufsichtsrats sowie durch gesetzliche

Vorschriften beschränkt. Sämtliche Mitglieder eines Vorstands sind ausschließlich gemeinschaftlich zur Geschäftsführung befugt (Grundsatz der Gesamtverantwortung). Der Aufsichtsrat kann ein Mitglied des Vorstands zum Vorstandsvorsitzenden ernennen. Dieser repräsentiert den Vorstand nach außen und leitet die Vorstandssitzungen. Nach dem Gesetz ist der Vorstandsvorsitzende somit lediglich ein „Erster unter Gleichen“ (primus inter pares). In der Praxis übt er allerdings häufig eine dominierende Stellung im Vorstand aus, da er durch die Aufgabenverteilung im Vorstand meist mit erheblichem Machtpotenzial ausgestattet ist. Vorstandsmitglieder können nicht im Aufsichtsrat tätig sein und umgekehrt.

Kennzeichnend für deutsche Aktiengesellschaften ist die institutionelle Trennung zwischen den Funktionen der Leitung (Vorstand) und der Kontrolle (Aufsichtsrat). Mit der Hauptversammlung gibt es in der deutschen Unternehmensverfassung insgesamt drei Organe. Deshalb wird sie auch als **dreistufiges Modell** bezeichnet. Es wird auch in den Niederlanden, Italien, Österreich und Frankreich angewendet.

Dreistufige
Verfassung

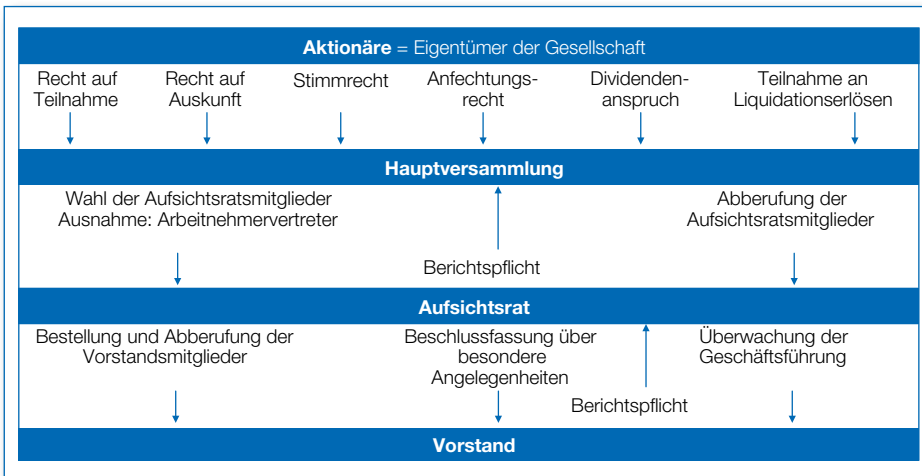


Abb. 2.5.3: Unternehmensverfassung deutscher Aktiengesellschaften

Eine weitere Besonderheit der deutschen aktienrechtlichen Unternehmensverfassung ist die **Zusammensetzung** des Aufsichtsrats. Obwohl den Fremdkapitalgebern kein gesetzliches Beteiligungsrecht am Aufsichtsrat eingeräumt wird, sind deutsche Großbanken dennoch häufig im Aufsichtsrat ihrer Kunden zu finden. Obwohl der Anteilsbesitz der Banken an Unternehmen zunehmend reduziert wird, besitzen sie in den Aufsichtsräten hohen Einfluss. Zudem können sie aufgrund von Vollmachten der Aktionäre, deren Aktien sie verwalten (sog. Depotstimmrecht), vielfach die Beschlüsse der Hauptversammlung wesentlich mitbestimmen. Aus diesem Grund wird auch vom **Insider Control-System** gesprochen. Im Aufsichtsrat sitzen auch Arbeitnehmervertreter, die auf diese Weise ebenfalls Einfluss auf die Unternehmensführung ausüben (vgl. Kieser/Walgenbach, 2010, S. 54). Die **Mitbestimmung** der Arbeitnehmer ist in Deutschland wie in keinem anderen Land gesetzlich verankert. Auch hierüber wird kontrovers diskutiert. Diskussionspunkte sind etwa die Rolle der Gewerkschaftsvertreter in den Aufsichtsräten oder der Einbezug von Mitarbeitern ausländischer Standorte in die Mitbestimmungsgremien (vgl. Hungenberg, 2014, S. 35).

Zusammen-
setzung
Aufsichtsrat

Insider
Control-
System

Mitbestim-
mung

In der **Unternehmensverfassung einer GmbH** vertreten die Eigentümer ihre Interessen in der **Gesellschafterversammlung**. Sie hat ähnliche Aufgaben wie die Hauptversammlung, während die Aufgaben der Geschäftsführung mit der eines Vorstands vergleichbar sind. Die Geschäftsführung kann aber identisch mit dem oder den Eigentümern sein. Daher ist die Leitung und Kontrolle des Unternehmens nicht unbedingt getrennt. Die Gesellschafterversammlung kann im Gegensatz zur Aktiengesellschaft die Aufgaben der Geschäftsführung weitgehend bestimmen, so dass eine eigenverantwortliche Geschäftsführung nicht vorhanden sein muss. Ebenfalls kann ein Beirat eingerichtet werden, der vergleichbare Aufgaben wie ein Aufsichtsrat übernimmt. Die Trennung von Leitung und Kontrolle ist bei einer eigentümergeführten Gesellschaft allerdings weniger kritisch, da es in diesem Falle keinen Principal-Agent-Konflikt gibt. Bei einer großen GmbH kann es einen von den Gesellschaftern unabhängigen Beirat zur Überwachung der Unternehmensführung geben. Dann können die Überlegungen zur Unternehmensverfassung einer Aktiengesellschaft übernommen werden.

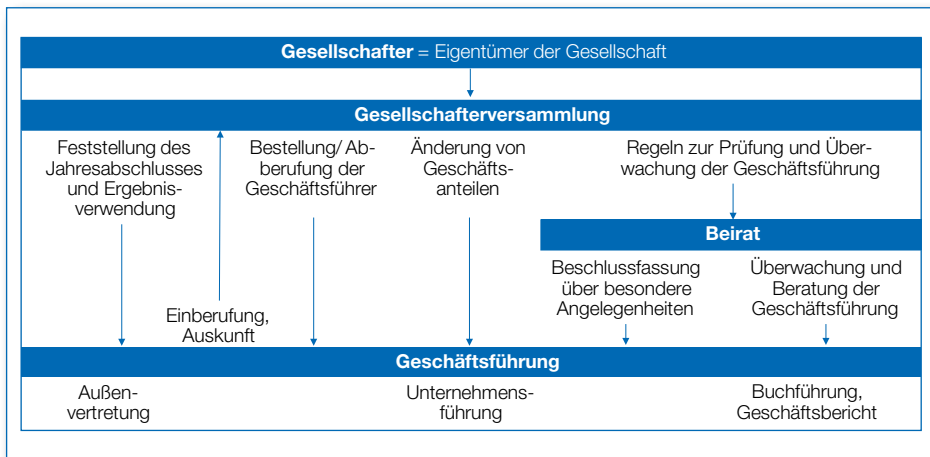


Abb. 2.5.4: Unternehmensverfassung deutscher GmbHs

Familienunternehmen erfordern aufgrund des Einbezugs der Eigentümer in die Unternehmensführung besondere Regelungen. Diese sind durch eine langfristige strategische Orientierung, kurze Entscheidungswege, hohe Flexibilität sowie Kontinuität der Führung und Eigentumsverhältnisse gekennzeichnet. Prominente Beispiele für große Familienunternehmen sind die *Tengelmann Gruppe*, die *Miele & Cie. KG* oder die *Dr. August Oetker KG*. Um den Zusammenhalt und das Bekenntnis der Eigentümer zum Familienunternehmen zu erhalten, sind eine Reihe von Aspekten zu beachten. Da die im Mittelstand vorherrschenden Familienunternehmen sehr verschieden sind, können die Unternehmensverfassungen weder verbindlich noch standardisiert sein (vgl. *Dörner/Wader*, 2003, S. 356). In Familienunternehmen hat die Rechtfertigung gegenüber der Öffentlichkeit, d. h. die Transparenz nach außen, einen deutlich geringeren Stellenwert. Besonderheiten von **Unternehmensverfassungen für Familienunternehmen** sind (vgl. *Schmidt*, 2005, S. 39):

- **Unternehmerfamilien** sind die Eigentümer des Unternehmens und damit höchste Entscheidungsinstanz. Sie nehmen meist sowohl die Aufgaben eines Aufsichts- oder Beiratsrats, als auch der Haupt- bzw. Gesellschafterversammlung wahr.

- **Geschäftsführer** sollten nicht aufgrund ihrer Familienzugehörigkeit, sondern ihrer Qualifikation eingesetzt werden. Geschäftsordnungen und -verteilungspläne stellen eine Gleichbehandlung mit angestellten Geschäftsführern sicher und schaffen klare Zuständigkeiten. Die Kontinuität der Geschäftsführung sollte durch eine langfristig angelegte Nachfolgeregelung abgesichert werden.
- **Interessenkonflikte** sind durch Mechanismen zur Konfliktlösung zu beseitigen, um die Angelegenheiten von Familie und Unternehmen nicht zu vermischen. Dabei sollte das Unternehmensinteresse Vorrang vor den Familieninteressen haben. Hierfür sind freiwillig eingerichtete Kontrollorgane wie etwa ein externer Beirat hilfreich.

2.5.2 Corporate Governance

Eng in Verbindung mit der Unternehmensverfassung steht die **Corporate Governance**, die sich mit Grundsätzen ordnungsgemäßer und verantwortungsvoller Unternehmensführung befasst. Die Corporate Governance steht für ein Gesamtkonzept der Führung und Überwachung von Unternehmen (vgl. *Werder*, 2003, S. 4).

Corporate Governance beschreibt Grundsätze ordnungsgemäßer und verantwortungsvoller Unternehmensführung als Rahmen für die Leitung und Überwachung eines Unternehmens (in Anlehnung an *Werder*, 2003, S. 4).

Aufgrund einer Reihe von **Skandalen**, bei denen ein Fehlverhalten der Unternehmensführung nicht verhindert oder zumindest nicht rechtzeitig entdeckt wurde, steht die Corporate Governance immer wieder in der Diskussion. Ein besonders drastischer Fall war das US-amerikanische Energieunternehmen *Enron*. Es musste 2001 Insolvenz anmelden, nachdem seine Bilanzen über Jahre hinweg massiv gefälscht wurden. Auch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft *Arthur Andersen*, von der die Rechnungslegung des Unternehmens geprüft worden war, wurde in diesem Zusammenhang wegen Behinderung der Justiz verurteilt und später aufgelöst bzw. verkauft. Zahlreiche solche Fälle gab es in den letzten Jahren auch in Europa. Beispiele sind die *Siemens*-Schmiergeldaffäre (2006), der Finanzskandal bei der französischen Großbank *Société Générale* (2008), Sonderprüfungen der Finanzaufsicht *Bafin* und die LIBOR-Zinsmanipulationen der *Deutschen Bank* (2010–13), gefälschte Statistiken beim *ADAC* (2014) oder Abgasskandal bei *Volkswagen* (2015).

Um solche Skandale zu verhindern, wurden in Deutschland eine Reihe von **gesetzlichen Regelungen** erlassen. Dabei sind insbesondere zu nennen:

- Das **Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich** (KonTraG) beinhaltet Verschärfungen der Rechnungslegung, Haftung und Wirtschaftsprüfung der Unternehmen. Das Gesetz verpflichtet erstmals alle börsennotierten Unternehmen auf die Installation und Anwendung eines Risikomanagementsystems.
- **Verschärfung des Handelsgesetzbuchs**: Ein Beispiel ist die Erweiterung des § 289 HGB, der die Pflicht zu Veröffentlichung zukünftiger Risiken im Lagebericht vorsieht und damit die Einrichtung eines Risikomanagements fordert.
- **Bilanzkontrollgesetz**: In Zweifelsfällen muss die Rechtmäßigkeit von Unternehmensabschlüssen durch eine unabhängige Stelle geprüft werden. Zudem wurden die Bilanzregeln weiterentwickelt und an internationale Rechnungslegungsgrundsätze angepasst.

2. Normative Unternehmensführung

- Darüber hinaus wurde etwa im *Abschlussprüfer-Aufsichtsgesetz* die Kontrolle der Wirtschaftsprüfer verschärft oder im *Gesetz zur Unternehmensintegrität und Modernisierung des Anfechtungsrechts* die persönliche Haftung von Vorstand und Aufsichtsrat verstärkt.

Prägend für die weitere Gesetzgebung in Europa und Deutschland war die angloamerikanische Corporate Governance (vgl. *Salzberger*, 2003, S. 165). Durch die Skandale von *Enron* oder *WorldCom* wurde dies jedoch in Frage gestellt. Um das Vertrauen in die US-Kapitalmärkte wieder herzustellen, wurde der **Sarbanes-Oxley Act (SOX)** erlassen, der Regelungen über die Ausweitung der Publizitätspflichten und der Haftung der Unternehmensführung beinhaltet. Er bezieht sich nicht auf das Gesellschafts-, sondern das US-Wertpapierrecht. Benannt wurde er nach den beiden Kongressabgeordneten *Sarbanes* und *Oxley*. Verantwortlich für die Einhaltung des Beschlusses ist die amerikanische Börsenaufsichtsbehörde *Security and Exchange Commission (SEC)*. Dabei handelt es sich um eine unabhängige Bundesbehörde, die direkt dem US-Kongress unterstellt ist. Die Regelungen betreffen auch ausländische Aktiengesellschaften, die an einer US-Börse notiert sind oder zu US-amerikanischen Konzernen gehören. Als sog. *foreign private issuers*, d. h. an einer US-Börse notierte Unternehmen, die ihren Stammsitz außerhalb der USA haben, unterliegen auch deutsche Konzerne, wie etwa *Daimler*, *Deutsche Bank*, *SAP*, *Siemens* und die *Deutsche Telekom*, unmittelbar diesen Regelungen. So musste etwa *Daimler* im Jahr 2009 wegen Verstößen gegen den Sarbanes-Oxley Act aufgrund von Korruptionsfällen hohe Strafzahlungen leisten.

Der *Sarbanes-Oxley Act* brachte u. a. folgende **Änderungen der US-amerikanischen Corporate Governance** mit sich (vgl. *Kieser/Walgenbach*, 2010, S. 65 f.; www.nyse.com):

- **Erweiterte Verantwortung und verschärfte Haftung** von Unternehmensführung und Prüfungsausschuss (Audit Committee). Der Chief Executive Officer und der Chief Financial Officer eines Unternehmens haben sicherzustellen, dass die Informationen in allen relevanten Meldungen und Berichten des Unternehmens korrekt erfasst, verarbeitet, gesammelt und fristgerecht veröffentlicht werden. Dies gilt insbesondere für die Quartals- und Jahresberichte eines Unternehmens. Die Bestätigung erfolgt durch eidesstattliche Erklärung. Auf diese Weise übernimmt die Unternehmensführung auch die Verantwortung für die Einrichtung und Pflege eines internen Kontrollsystems. Verstöße haben erhebliche strafrechtliche Konsequenzen. Auch die Rolle und Verantwortlichkeit des Prüfungsausschusses wird erweitert. Er ist mit der Vorbereitung der Abschlussprüfung und für das Verhältnis zu den externen Prüfern verantwortlich. Zur verbesserten Überwachung müssen die Mitglieder des Prüfungsausschusses unabhängig von der Unternehmensführung sein (Outside Directors). Sie dürfen neben der Vergütung als Outside Director keine weiteren Zahlungen von der Gesellschaft etwa für Beratungsleistungen erhalten.
- **Verschärfte Anforderungen an die Wirtschaftsprüfer** durch die Regulierungsbehörde *Public Company Accounting Oversight Board (PCAOB)*. Dies betrifft sämtliche Wirtschaftsprüfungsgesellschaften von US-amerikanischen, börsennotierten Unternehmen.
- **Verschärfte Publizitätsanforderungen** bezüglich der Genauigkeit und Vollständigkeit von veröffentlichten finanzwirtschaftlichen Informationen.

Aufgrund des damit verbundenen zusätzlichen finanziellen und personellen Aufwands haben sich in der Folge einige Unternehmen, wie etwa *BASF*, *Bayer*, *Eon*, *Infineon* und *Allianz*, aus dem amerikanischen Kapitalmarkt zurückgezogen.